

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57
Winterfeldstr. 24 (Redakteur: Emil Dittmer)
Fernsprecher: Amt Lühoro Nr. 2746

Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Musterbetriebe sein!

Erscheint wöchentlich freitags • Bezugspreis
vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld) 2 Mk.
Postzeitungsliste Nr. 3164

An die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Angestellten Deutschlands!

Das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst, das der Reichstag am 2. Dezember mit 235 gegen 19 Stimmen angenommen hat, verlangt die Vergabe jeder entbehrlichen Arbeitskraft für den Dienst der Landesverteidigung.

Das Gesetz hat durch Einführung der Arbeitspflicht den festen Boden für die Organisation der Arbeit im Dienste der Nation geschaffen. Aber das Werk kann nicht durch Zwangsarbeit gelingen, sondern es muß der Erfolg freiwilliger Mitarbeit des ganzen Volkes aus eigener Überzeugung und freudiger Hingabe sein. Momentlich bedarf es für die Arbeiter und Angestellten nicht des Arbeitszwanges, denn ein jeder von ihnen ist von Jugend an in Arbeit aufgewachsen und in Pflichtbewußtsein geschult und verlangt nichts schmerzlicher als ausreichende Beschäftigung.

Die Organisation des vaterländischen Hilfsdienstes bedarf der Arbeiter und Angestellten in hervorragendem Maße, vor allem derjenigen, die früher in einem der für den modernen Kriegsbefehl tätigen Berufe gelernt oder gearbeitet haben. Sie werden aufgerufen werden, sich den vom neuen Kriegsamt bezeichneten Zellen als Zuhilfenahme zur Verfügung zu stellen. Aber auch die Beschäftigten der übrigen Berufe dürfen nicht abseits bleiben, sondern ein jeder muß in der heimischen Arbeitsarmee einen Platz einnehmen, wo er der Landesverteidigung unmittelbar nützlich sein kann. Ein Mangel an weiblichen Angestellten und Arbeiterinnen ist zurzeit nicht vorhanden, weshalb es sich nicht empfiehlt, den Beschäftigten mit dem Heberangebot solcher Kräfte die Arbeit zu erschweren. Es würde auch erschwerend für die Regelung der Wohnverhältnisse wirken, wenn Arbeiterkräfte ohne Bezahlung den auf dem Heimfronten angewiesenen Arbeiter und Angestellten die Arbeitsplätze freizugeben müßten. Der Hilfsdienst verlangt weitgehende Über von allen, nicht zum wenigsten auch Verzicht auf wichtige Rechte. Dem freien Arbeitsvertrag, der Freizügigkeit sind Zabrücken gesetzt. Das neue Gesetz bringt aber nicht Hoffnungen für die Arbeiterkräfte, sondern es ist durch die tatkräftige Wirkung des Reichstages auch gelungen, die Rechte der Arbeiter und Angestellten in Formen, die für die Interessenvertretung während des Krieges ausreichend sind, sicherzustellen. Für alle Wünsche, Anträge und Beschwerden der Arbeiter sind zunächst Betriebsausschüsse und Beschwerdeinstanzen, die zur Wahrung der Interessen der Arbeiter in jedem Betrieb mit mindestens 50 Arbeitern oder Angestellten errichtet werden müssen. Kommt hierbei eine Einigung mit dem Arbeitgeber nicht zustande, so kann entweder mit Zustimmung beider Parteien das Gewerbe-, Berggewerbe- oder Konsumsgericht anrufen werden, oder es entscheidet eine partielle Schlichtungskommission, die für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu errichten ist. Auch die Landwirtenschaft ist dieser Rechtsprechung unterstellt. Das sind ganz erhebliche Verbesserungen des bisher geltenden Rechtszustandes, die ohne energische Tätigkeit aller Gewerkschaftsgruppen nicht erreicht werden wären. In Fragen der Heranziehung von Personen zum Hilfsdienst fungieren die Ausschüsse bei den Ersatzkommissionen erstinstanzlich und als Beschwerdestellen Ausschüsse für den Bezirk jedes stellvertretenden Generalkommandos. In Fällen der Heranziehung von Betrieben und Betrieben zum Hilfsdienst entscheidet zunächst ein Ausschuss für den Bezirk des Generalkommandos und über Beschwerden ein Ausschuss beim Kriegsamt. Ferner sind das Kriegsamt zur Vertretung des mit der Regelung der Arbeiterfragen betrauten Meisters ein Gewerkschaftsvertreter zu ernennen, der das Vertrauen der deutschen Gewerkschaften in weitestem Maße besitzt. Endlich ist auch das Betriebs- und Versammlungsgesetz für alle im vaterlän-

dischen Hilfsdienst beschäftigten Personen durch das Gesetz selbst geschützt und darf in keiner Weise beschränkt werden. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag hierzu gewählten Ausschusses.

Diese Rechtsgarantien können aber nur dadurch wirkliches Leben erhalten, daß die Arbeiterkraft sich einmütig und ohne Unterlaß für die gewerkschaftlichen Organisationen einsetzt. Ohne die Mitwirkung im Sinne gewerkschaftlicher Grundsätze würde die Umgestaltung der freien Privatwirtschaft zur geregelten Bedarfswirtschaft des Staates lediglich die Arbeiter und Angestellten benachteiligen und nicht die freudige Anteilnahme und die großen Leistungen erwecken, deren das Reich so dringend bedarf. Ohne gewerkschaftliche Interessenvertretung wären auch die Ausschüsse und Schlichtungskommissionen nicht instande, ernste Differenzen zu verketten und die Arbeiter und Angestellten zu ihrem Recht kommen zu lassen. Deshalb müssen die Arbeiter und Angestellten zunächst darauf bedacht sein, gewerkschaftlich organisierte Arbeiter in die neu zu wählenden Ausschüsse zu entsenden, und sie müssen weiterhin dafür tätig sein, daß möglichst alle im vaterländischen Hilfsdienst Beschäftigten der gewerkschaftlichen Organisation als Mitglieder zugeführt und über ihre Pflichten und Rechte in kameradschaftlicher Weise aufgeklärt werden. Der vaterländischen Arbeitspflicht muß die gewerkschaftliche Organisationspflicht gleichberechtigt werden, wenn das große Werk der Mobilisation aller heimischen Kräfte dauernd Nutzen bringen soll.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Arbeiter und Angestellten allerorts ist die Wahl gewerkschaftlich organisierter Vertreter aus ihrer Mitte zu den Betriebsausschüssen. Die Wahl ist unmittelbar und geheim und erfolgt nach den Grundrissen der Verfassungssatzung. Für Betriebe mit mindestens 50 Angestellten sind besondere Angestelltenausschüsse zu errichten. Solche Ausschüsse sind auch für Staatsbetriebe, mit Ausnahme der Eisenbahnbetriebe, zu wählen. Weiterhin obliegt es den gewerkschaftlichen Organisationen (Gewerkschaftsleitungen bzw. Gewerkschaften), Vorschläge für den Bezirk jeder Ersatzkommission zu machen, damit auch in diesen wichtigen Verfassungen gewerkschaftlich geschulte Kräfte, zu denen die Arbeiterkraft volles Vertrauen hat, nach Recht und Billigkeit entsenden werden. Diese Wahlen werden den Parteien bzw. Gewerkschaften besondere Verhaltensregeln übermitteln werden. Bei diesen Wahlen und bei der Organisationsarbeit während des Krieges sind Streitigkeiten mit den übrigen Gewerkschaftsgruppen zu vermeiden und ein gemeinsames Vorgehen aller Gewerkschaftsrichtungen, die unabhängig von den Arbeitgebern bestehen, herbeizuführen. In dem ersten Kampf, den Deutschland um sein Wesen und seine Zukunft führt, hat sich die Wahrheit glänzend durchgerungen, daß die Arbeiterklasse der bedeutendste Teil des Volksganges ist und ohne deren Opferung der geregelte Aufbau der Kriegswirtschaft nicht möglich wäre, der für die Selbstbehauptung unseres Volkes in diesem Kriege von entscheidender Bedeutung ist. Aber ohne ihre feste Organisation hätte die Arbeiterkraft auch diese Anerkennung nicht erreicht, und diese Organisation muß nach Beendigung des Krieges dafür sorgen, daß die Wiedergeburt Deutschlands sich im Zeichen der politischen Gleichberechtigung und der Anerkennung der Arbeiterorganisationen sowie der Sozialpolitik vollzieht.

Berlin, 8. Dezember 1916.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Der Wortlaut des neuen Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Wir haben in voriger Nummer über Wirkung und Anwendung des neuen Gesetzes berichtet. Heute geben wir den Wortlaut wieder, wie er vom Reichstag in 3. Lesung angenommen und vom Bundesrat genehmigt ist.

§ 1. Jeder männliche Deutsche vom vollendeten siebzehnten bis zum vollendeten achtzigsten Lebensjahre ist, soweit er nicht zum Dienste in der bewaffneten Macht einberufen ist, zum vaterländischen Hilfsdienst während des Krieges verpflichtet.

§ 2. Als im vaterländischen Hilfsdienst tätig gelten alle Personen, die bei Behörden, behördlichen Einrichtungen, in der Kriegsindustrie, in der Land- und Forstwirtschaft, in der Krankenpflege, in kriegswirtschaftlichen Organisationen jeder Art oder in sonstigen Berufen oder Betrieben, die für Zwecke der Kriegsführung oder der Rüstungsvorbereitung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben, beschäftigt sind, soweit die Zahl dieser Personen das Bedürfnis nicht übersteigt.

Hilfsdienstpflichtige, die vor dem 1. August 1916 in einem Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe tätig waren, dürfen aus diesem Berufe nicht zum Zwecke der Ueberweisung in eine andere Beschäftigung im vaterländischen Hilfsdienst herausgezogen werden.

§ 3. Die Leitung des vaterländischen Hilfsdienstes liegt dem beim Königlich Preussischen Kriegsministerium errichteten Kriegsamt ob.

§ 4. Ueber die Frage, ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer Behörde beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet die zuständige Reichs- oder Landeszentralbehörde im Einvernehmen mit dem Kriegsamt. Ueber die Frage, was als behördliche Einrichtung anzusehen ist, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der bei einer solchen beschäftigten Personen das Bedürfnis übersteigt, entscheidet das Kriegsamt nach Benehmen mit der zuständigen Reichs- oder Landeszentralbehörde.

Im übrigen entscheidet über die Frage, ob ein Beruf oder Betrieb im Sinne des § 2 Bedeutung hat, sowie ob und in welchem Umfange die Zahl der in einem Beruf, einer Organisation oder einem Betriebe tätigen Personen das Bedürfnis übersteigt, Ausschüsse, die für den Bezirk jedes Stellvertretenden Generalkommandos oder für Teile des Bezirks zu bilden sind.

§ 5. Jeder Ausschuss (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeamten, von denen einer der Gewerbeaufsicht angehören soll, sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Der Offizier sowie die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, und in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaates mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Verfassungsbereich angehört.

§ 6. Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle statt. Die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaates zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Verfassungsbereich angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichsmarineamt zu bestellen. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen bayerischer, sächsischer oder württembergischer Ausschüsse ist einer der Offiziere vom dem Kriegsministerium des beteiligten Bundesstaates zu bestellen.

§ 7. Die nicht im Sinne des § 2 beschäftigten Hilfsdienstpflichtigen können jederzeit zum vaterländischen Hilfsdienst herangezogen werden.

Die Heranziehung erfolgt in der Regel zunächst durch eine Aufforderung zur freiwilligen Meldung, die das Kriegsamt oder eine durch Vermittlung der Landeszentralbehörde zu bestimmende Stelle erläßt. Wird dieser Aufforderung nicht in ausreichendem Maße entsprochen, so wird der einzelne Hilfsdienstpflichtige durch besondere schriftliche Aufforderung eines Ausschusses herangezogen, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Offizier als Vorsitzenden, einem höheren Beamten und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschüssen. Für die Bestellung des Offiziers sowie der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer gilt § 5 Satz 2; den höheren Beamten beruft die Landeszentralbehörde oder die von ihr zu bestimmende Behörde.

Jeder, dem die besondere schriftliche Aufforderung zugegangen ist, hat bei einer der nach § 2 in Frage kommenden Stellen Arbeit zu suchen. Soweit hierdurch eine Beschäftigung binnen zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung nicht herbeigeführt wird, findet die Ueberweisung zu einer Beschäftigung durch den Ausschuss statt. Ueber Beschwerden gegen die Ueberweisung entscheidet der bei dem Stellvertretenden Generalkommando gebildete Ausschuss (§ 4 Abs. 2). Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8. Bei der Ueberweisung zur Beschäftigung ist auf das Lebensalter, die Familienverhältnisse, den Wohnort und die Gesundheit sowie auf die bisherige Tätigkeit des Hilfsdienstpflichtigen nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen; dergleichen ist zu prüfen, ob der in Aussicht gestellte Arbeitslohn den Beschäftigten und etwa zu versorgenden Angehörigen ausreichenden Unterhalt ermöglicht.

§ 9. Niemand darf einen Hilfsdienstpflichtigen in Beschäftigung nehmen, der bei einer der in § 2 bezeichneten Stellen beschäftigt ist oder in den letzten zwei Wochen beschäftigt gewesen ist, sofern der Hilfsdienstpflichtige nicht eine Willensäußerung seines letzten Arbeitgebers darüber beibringt, daß er die Beschäftigung mit dessen Zustimmung aufgegeben hat.

Weigert sich der Arbeitgeber, die von dem Hilfsdienstpflichtigen beantragte Willensäußerung anzustellen, so steht diesem die Beschwerde an einen Ausschuss zu, der in der Regel für jeden Bezirk einer Ersatzkommission zu bilden ist und aus einem Beauftragten des Kriegsamts als Vorsitzenden sowie aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht. Je zwei dieser Vertreter sind händig, die übrigen sind aus der Verfassungskategorie zu entnehmen, welcher der beteiligte Hilfsdienstpflichtige angehört. Erkennt der Ausschuss nach Untersuchung des Falles an, daß ein wichtiger Grund für das Ausbleiben vorliegt, so stellt er eine Willensäußerung aus, die in ihrer Wirkung die Willensäußerung des Arbeitgebers ersetzt.

Als wichtiger Grund soll insbesondere eine angemessene Verbesserung der Arbeitsbedingungen im vaterländischen Hilfsdienst gelten.

§ 10. Die Anweisung für das Verfahren bei den in § 4 Abs. 2, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüssen erläßt das Kriegsamt.

Für die Vertretung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in die Ausschüsse (§§ 5, 6, § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2) durch das Kriegsamt sind Vorschlagsstellen wirtschaftlicher Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer einzulösen.

Soweit zur Wahrnehmung der Erledigungen der in § 9 Abs. 2 bezeichneten Ausschüsse bereits ähnliche Ausschüsse (Kriegsausschüsse usw.) bestehen, können sie mit Zustimmung des Kriegsamts an die Stelle jener Ausschüsse treten.

§ 11. In allen für den vaterländischen Hilfsdienst tauglichen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens fünfzig Arbeiter beschäftigt werden, müssen ständige Arbeiterausschüsse bestehen.

Soweit für solche Betriebe ständige Arbeiterausschüsse nach § 131h der Gewerbeordnung oder nach den Vergleichen nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die Mitglieder dieser Arbeiterausschüsse werden von den volljährigen Arbeitern des Betriebs oder der Betriebsabteilung aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundrissen der Verhältniswahl gewählt. Das Nähere bestimmt die Landeszentralbehörde.

Nach denselben Grundrissen und mit den gleichen Befugnissen sind in Betrieben der in Abs. 1 bezeichneten Art mit mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtigen Angestellten besondere Ausschüsse (Angestelltenausschüsse) für diese Angestellten zu errichten.

§ 12. Dem Arbeiterausschusse liegt ob, das gute Einvernehmen innerhalb der Arbeiterschaft des Betriebs und zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber zu fördern. Er hat Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiterschaft, die sich auf die Betriebsverhältnisse, die Lohn- und sonstigen Arbeitsverhältnisse des Betriebs und seiner Wohlfahrts-Einrichtungen beziehen, zur Kenntnis des Unternehmers zu bringen und sich darüber zu äußern.

Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Arbeiterausschusses muß eine Sitzung anberaumt und der beantragte Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 13. Kommt in einem Betriebe der in § 11 bezeichneten Art bei Streitigkeiten über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen eine Einigung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiterausschuss nicht zustande, so kann, wenn nicht beide Teile ein Gewerbegericht, ein Vergewerbergericht, ein Einigungsamt einer Innung oder ein Mannschaftsamt als Einigungsamt anrufen, von jedem Teile der in § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden. In diesem Falle finden die §§ 66, 68 bis 73 des Gewerbe-Gerichtsgesetzes entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß ein Schiedsspruch auch dann abzugeben ist, wenn einer der beiden Teile nicht erscheint oder nicht verhandelt, sowie daß Personen, die an der einzelnen Streitigkeit als Arbeitgeber oder als Mitglied des

Arbeiterausschusses beteiligt gewesen sind, bei dem Schiedsspruche nicht mitwirken dürfen.

Besteht in einem für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betriebe, für den Titel VII der Gewerbeordnung gilt, ein ständiger Arbeiterausschuss weder nach der Gewerbeordnung oder den Vergesetzen noch nach § 11 Abs. 2 oder Abs. 3 dieses Gesetzes, so kann bei Streitigkeiten zwischen der Arbeiterschaft und dem Arbeitgeber über die Lohn- oder sonstigen Arbeitsbedingungen der im § 9 Abs. 2 bezeichnete Ausschuss als Schlichtungsstelle angerufen werden; das gleiche gilt für die landwirtschaftlichen Betriebe. Die Bestimmungen des Abs. 1 Satz 2 gelten entsprechend.

Unterwirft sich der Arbeitgeber dem Schiedsspruche nicht, so ist den beteiligten Arbeitnehmern auf ihr Verlangen die zum Aufgeben der Arbeit berechtigende Bescheinigung (§ 9) zu erteilen. Unterwerfen sich die Arbeitnehmer dem Schiedsspruche nicht, so darf ihnen aus der dem Schiedsspruche zugrunde liegenden Veranlassung die Bescheinigung nicht erteilt werden.

§ 14. Den im vaterländischen Hilfsdienst beschäftigten Personen darf die Ausübung des ihnen gesetzlich zustehenden Vereins- und Versammlungsrechts nicht beschränkt werden.

§ 15. Für die industriellen Betriebe der Seeres- und Marineverwaltung sind durch die zuständigen Dienstbehörden Vorschriften im Sinne der §§ 11 bis 13 zu erlassen.

§ 16. Die auf Grund dieses Gesetzes der Landwirtschaft überzweckenen gewerblichen Arbeiter unterliegen nicht den landesgesetzlichen Bestimmungen über das Gefinde.

§ 17. Die durch öffentliche Bekanntmachung oder unmittelbare Anfrage des Kriegsamtts oder der Ausschüsse erforderlichen Auskünfte über Beschäftigungs- und Arbeitsfragen sowie über Lohn- und Betriebsverhältnisse sind zu erteilen.

Das Kriegsamt ist befugt, den Betrieb durch einen Beauftragten einsperren zu lassen.

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft wird bestraft.

- 1. wer der auf Grund des § 7 Abs. 3 angeordneten Ueberweisung zu einer Beschäftigung nicht nachkommt, oder sich ohne dringenden Grund beharrlich weigert, die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten;
- 2. wer der Vorschrift im § 9 Abs. 1 zuwider einen Arbeiter beschäftigt;
- 3. wer die im § 15 vorgegebene Auskunft innerhalb der festgesetzten Frist nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht.

§ 19. Der Bundesrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen; allgemeine Verordnungen bedürfen der Zustimmung eines vom Reichstag aus seiner Mitte gewählten Ausschusses von fünfzehn Mitgliedern.

Das Kriegsamt ist verpflichtet, den Ausschuss über alle wichtigen Vorgänge auf dem laufenden zu halten, ihm auf Verlangen Auskunft zu geben, seine Vorschläge entgegenzunehmen und vor Erlass wichtiger Anordnungen allgemeiner Art seine Meinungsäußerung einzuholen.

Der Ausschuss ist zum Zusammentritt während der Unterbrechung der Verhandlungen des Reichstages berechtigt.

Der Bundesrat kann Zuwiderhandlungen gegen die Ausführungsbestimmungen mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen oder mit Haft bedrohen.

§ 20. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens. Nach dem Abschluß des Krieges tritt das Gesetz außer Kraft.

Kriegsbeihilfen für städtische Arbeiter, Angestellte und Beamte der Stadt Altona.

Altona hat sich den in Hamburg ab 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Bestimmungen über die Kriegsbeihilfen für Arbeiter, Angestellte und Beamte angeschlossen. Ursache dazu war das Verlangen eines Teiles der städtischen Arbeiter nach Lohnerhöhungen. 15 Proz. des Lohnes waren als Lohnerhöhung beantragt worden. Der Magistrat schlug vor, eine Erhöhung der Kriegsbeihilfen vorzunehmen und Ausgleichszulagen zu gewähren. Letztere sollen die während des Krieges entstandenen erheblichen Ungleichheiten in der Entlohnung von ständigen und Hilfsarbeitern mildern. Als Grundgedanke wird angenommen, daß Ausgleichszulagen und Lohn zusammen den Höchstlohn der Lohnstufen nicht übersteigen dürfen. Eine Herabsetzung der Lohnstufen (Lohnsätze) will der Magistrat während der Kriegszeit nicht vornehmen. Die Vorlage über die geplanten Ausgleichszulagen steht noch aus. Eine Neuregelung der Kriegsbeihilfen ist bereits beschlossen worden. Die neuen Zulagen werden vom 1. Oktober d. J. rückwirkend gezahlt. Die Erhöhung der Kriegsbeihilfen ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich.

Monatliche Berechnung:

Nach dem Schluß vom	Einkommens- grenze		Zuerung- zulage		Ander- und Teuerungszulage Anderzahl				
	1913	1914	1913	1914	1	2	3	4	5
1. 6. 16	2000,-	2500,-	7,50	14,-	18,-	22,-	26,-	30,-	34,-
1. 10. 16	2000,-	4000,-	10,-	20,-	28,-	31,-	34,-	37,-	40,-
Mehrbetrag pro Monat			2,50	6,-	10,-	9,-	8,-	7,-	6,-

*) Für job-6 weitere Kind 2,- Ml pro Monat mehr.

Das sind, wie bereits erwähnt, die Hamburger Sätze vom 1. Oktober 1916. Die Altonaer Bestimmungen bringen also eine Erhöhung der Einkommensgrenzen für Verheiratete von 2500 auf 4000 Ml. für den Anspruch auf Teuerungszulage und Erhöhung der Einkommensgrenze von 2500 auf 4000 Ml. für den Anspruch auf Minderzulagen. In Frage kommen für die Minderzulagen Kinder unter 15 Jahren und erwerbsunfähige oder vermögenslose, vom Haushaltungsvorstand zu versorgende und zum Haushalt gehörige Personen.

Bei der Berechnung des jährlichen Einkommens bleiben Ueberfundenverdienste oder sonstige Vergütungen außer Betracht. Bei den Angestellten und Beamten sollen aber dienstliche Nebenbezüge in Rechnung finden.

Für Altonaer Arbeiter wird der übliche Lohn gleichgestellter Arbeiter, für die Schichtarbeiter die feststehende Schichtlohnung als Grundlage genommen. Die Teuerungszulage soll für jeden Tag,

an dem Lohn gezahlt wird, jedoch in der Woche nur für sechs Tage gewährt werden. Demnach haben auch erkrankte Arbeiter, solange die Lohnzahlung dauert, Anspruch auf die Teuerungszulage.

Eine besondere Teuerungszulage wird den Tage- und Stundenlöhnern als Ersatz für den Lohnverlust an Wochenfeiertagen gezahlt. Sie beträgt für Ledige 1,50 Ml., für Verheiratete 3 Ml. Der an solchen Feiertagen in städtischem Dienst erworbene Lohn kommt jedoch auf die besondere Teuerungszulage in Anrechnung. Nicht jedoch, was ihm neben dem Lohn als allgemeine Teuerungszulage zufließt.

Wer im Dienstverhältnis mit Anspruch auf volle Verpflegung angestellt ist, erhält die Kriegsbeihilfen nicht.

Das gleiche gilt für Hilfskräfte, die nicht nach der Lohnstufen, sondern nach der Lage des Arbeitsmarktes entlohnt werden.

Der Magistrat behält sich aber vor, schwer zu beschaffende Arbeitskräfte nach höheren als in den Lohnstufen vorgesehenen Lohnsätzen zu bezahlen. Weshalb lehnt er dann eine zeitgemäße Erhöhung der gesamten Lohnsätze ab? Wozu das Flickwerk mit den geplanten Ausgleichszulagen zum unzeitgemäßen Lohn?

Die Angehörigen der zum Kriegsdienst einberufenen ständigen Arbeiter und Angestellten erhalten zwar den Lohn fortgezahlt, doch werden ihnen, genau wie in Hamburg, die Teuerungszulagen und Minderzulagen nicht gewährt. Auch von Altonaer Seite aus wieder die nun schon satzungsgemäß gehörte, dadurch aber nicht richtiger gewordene Erklärung, für die Angehörigen sei durch die bereits getroffenen Maßnahmen hinlänglich gesorgt. Die fraglichen Lohnsätze wurden im Jahre 1913 festgelegt und die ungenügende Regelung hatte zur Folge, daß die städtische Arbeiterschaft schon im Januar 1914 erneut eine Erhöhung der Lohnsätze um 10 Proz. beantragte. Verzögerung der Veratung und Kriegsausbruch verhinderten eine Neuregelung. So blieben die Lohnsätze von 1913 bestehen und werden den Angehörigen der Kriegsteilnehmer mit Anspruch auf Lohnfortzahlung als hinlängliche Fürsorge gezahlt.

Die Stadt Altona muß sich in dieser Frage Hamburg gegenüber über eigene Kräfte stellen und wenigstens den Kindern ihrer im Kriegsdienst stehenden Arbeiter und Angestellten die Minderzulagen zusprechen. Der Magistrat will ja auch Angestellten mit 4000 Ml. Einkommen und mehr als 2 Kindern eine Zulage von 4 Ml. pro Kind und Monat zahlen. Die Arbeiterschaft erkennt diese Maßnahmen als berechtigt an, muß aber auch die Verächtlichmachung der unter noch größerer Not leidenden Kinder im Kriegsdienst stehender städtischer Arbeiter verlangen. Bei der Veratung über die Verbesserung entstandener Lohnungleichheiten wird die Stadt Altona auch die ungleiche Behandlung der städtischen Arbeiterkinder beseitigen müssen.

◆ Theaterarbeiter ◆

Augsburg. Unter Würdigung der gegenwärtigen leeren Zeit fanden mit der hiesigen Direktion des Stadttheaters Verhandlungen statt. Die neuen dem laufenden Tarifvertrag nachstehende Vereinbarungen zwischen der Direktion und unserem Verbandspräsidenten:

Freie Vereinbarungen:

Zwischen der Direktion des Stadttheaters hier und dem Verbandspräsidenten der Gemeinde- und Staatsarbeiter hier kamen heute nachstehende neben dem Tarifvertrag laufende freie Vereinbarungen zustande:

- 1. Die Musikleitungsarbeiter erhalten ein monatliches Gehalt von 130 Mk.
- 2. Die älteren, schon in Ruhestandzeiten beschäftigten Bühnenarbeiter beziehen ein monatliches Gehalt von 110 Mk.
- 3. Die Bezahlung erfolgt wie bisher in wöchentlichen Raten.
- 4. Dem technischen Bühnenpersonal wird wöchentlich ein freier Tag zur Bezahlung zugewandt.
- 5. Ab 1. Dezember 1916 bezahlt die Direktion die Kranken- und Invalidenversicherungsbeiträge in voller Höhe.
- 6. Die freien Vereinbarungen treten rückwirkend ab 15. November 1916 in Kraft und enden mit Ablauf des bestehenden Tarifvertrages. Die Kündigung des Tarifvertrages bedeutet zugleich auch die Kündigung der freien Vereinbarungen.

Augsburg, den 5. Dezember 1916.

Für die Direktion: Karl Häußler
Für den Verband: Jos. Weigl.

Diese freien Vereinbarungen bringen dem technischen Bühnenpersonal eine monatliche Gesamtvermehrung von 20 Mk. Auch die übrigen Bestimmungen enthalten Zugewinne. So z. B. gibt es im Monat einen freien Tag mehr, während das Kranken- und Invalidengeld neu auf die Direktionskasse übertragen werden konnte. In einem solchen Grade gehören zwei Möglichkeiten. Erstens ein festes Zusammenhalten in der Organisation, zweitens ein Entgegenkommen der Direktion.

◆ Aus unserer Bewegung ◆

Bamberg. Unserem 6. Oktober d. J. unterbreiteten wir dem Stadtmagistrat einen Antrag auf Erhöhung der Heizkostenzuschüsse, und zwar wurde für Ledige eine Zulage von 6 Mk. für Eheleute eine solche von 10 Mk. und für jedes Kind unter 16 Jahren eine Minderzulage von 3 Mk. monatlich gefordert. Der Antrag wurde beschlüsselt am 26. Oktober mit diesem Antrag und beschloß folgendes: „Entsprechend der gegenwärtigen Feuerungsart hat die hiesige Anstaltskommission die Heizkostenzuschüsse für die hiesigen Beamten, Lehrer und Arbeiter wie folgt erhöht: Die Gehaltszuschüsse zur Erhaltung von Feuerungsanlagen wird von 2100 Mk. auf 3000 Mk. erweitert. Bei ledigen Beamten und Arbeitern bis 2100 Mark Gehalt beträgt die monatliche Zulage 6 Mk., Ledige bis 3000 Mark und Unterhaltspflichtigen erhalten den gleichen Satz. Rentniere ohne Kinder werden den Ledigen gleichgestellt. Beheiratete ohne Kinder erhalten bis zu 2100 Mk. Einkommen 9 Mk., mit einem Einkommen von 2100 Mk. bis 3000 Mk. 6 Mk. Die Minderzulage beträgt bis zu einem Einkommen von 2100 Mk. für jedes Kind bis zu 16 Jahren 3 Mk.; desgleichen auch bei einem Einkommen bis 3000 Mark. Bei einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. bis 3500 Mk. wird nur eine Minderzulage, und zwar von 3. Minder ab je 3 Mk. gezahlt.“ Die durch diesen Beschluß entstehenden Mehrausgaben beziffert sich für das I. Quartal auf 11100 Mk. Die erhöhten Zulagen werden rückwirkend ab 1. Oktober d. J. gezahlt. Dem obigen Beschluß haben nun auch die hiesigen Kollegen ihre Zustimmung gegeben. So können die Bamberger Kollegen einen nahezu vollen Erfolg buchen. Hoffentlich sehen auch die noch vorhandenen Indifferenzen endlich ein, was die Organisation schon für sie getan hat.

Bergedorf. Die hiesigen Arbeiter beantragten Anfang Oktober beim Magistrat, er möge veranlassen, daß für den Winter 1916/17 der übliche Lohnsatz von 50 bis 60 Pf. täglich infolge verkürzter Arbeitszeit in den Monaten November bis Februar unterbleibe. Die Arbeiter begründeten dieses Verlangen mit den gesteigerten Haushaltskosten im Winter und den an sich niedrigen Löhnen von 3,70 und 4,20 Mk. pro Tag. In gemeinschaftlicher Sitzung der hiesigen Kollegen wurde Anfang Dezember auf Vorschlag des Magistrats der Antrag der Arbeiter genehmigt. Vereins erhaltene Lohnsatz infolge kürzerer Arbeitszeit wurden den Arbeitern zurückvergütet und der volle Sommerlohn fortgezahlt. Die in Hamburg ab 1. Oktober d. J. in Kraft getretenen Feuerungspläne für die hiesigen Arbeiter sind auch den hiesigen Arbeitern in Bergedorf gewährt worden. Ledige erhalten demnach 10 Mk., Beheiratete 20 Mk. pro Monat Feuerungszulage zum Lohn. Die Minderzulagen betragen jedoch nicht wie in Hamburg für das erste Kind 8 Mk. und für jedes weitere Kind unter 15 Jahren 3 Mk. pro Monat, sondern 4 Mk. für jedes Kind in genanntem Alter. Warum der Bergedorfer Magistrat wegen der Minderzulagen von den Bambergern, jetzt auch in Altona gültigen Bestimmungen abgewichen ist, blieb den Arbeitern unbekannt, trotzdem nur wenig beheiratete Arbeiter mit Kindern unter

15 Jahren beschäftigt und die Mehrausgaben bedeutungslos sind. Diese Ungleichheit muß beseitigt werden, lassen doch auch die hiesigen Arbeiter Bergedorfs und deren Kinder unter der gleichen Not wie ihre Hamburger und Altonaer Arbeitskollegen. Evidenterweise hat die Zahl der organisierten hiesigen Arbeiter während des Krieges immer mehr zugenommen. Es ist somit zu erwarten, daß eine gründliche Neuregelung ihrer Arbeitsbedingungen endlich einmal zur Durchführung gelangt. In den Händen der hiesigen Arbeiter liegt es, zeitgemäße Arbeitsbedingungen zu erlangen. Wie man sich bereit, so ist man auch ohne Organisation keine Verbesserung. Für hiesigen Arbeiter, behet darum auch in dieser bitteren Zeit die selbstgeschaffene Organisation hoch und sorgt für ihre Stärkung.

Berlin. Im „Edelhof“, Alexanderstraße 27c, tagte am Donnerstag, den 7. d. Mts., eine außerordentlich stark besuchte Versammlung des Personals der hiesigen Straßenreinigungsbetriebe Berlins. Die Versammlung nahm Stellung zu der Frage: „Worum erhält das Personal der hiesigen Straßenreinigung die Feuerungszulage erst ab 1. September?“ Nach einem kurzen Vortrage des Referenten, Kollegen Fr. Wäntner, und einer eben so kurzen im zustimmenden Sinne gehaltenen Diskussion wurde folgende Erklärung einstimmig angenommen: „Die heutige stark besuchte Versammlung des Personals der hiesigen Straßenreinigung der Stadt Berlin nimmt mit lebhaftem Bedauern davon Kenntnis, daß auch bei der diesmaligen Feuerungszulage die Arbeiter der Straßenreinigung nicht nur wieder zuletzt vernachlässigt worden sind, sondern daß auch die nun endlich gewährte Zulage weit hinter dem zu ersehnen, was in den anderen hiesigen Betrieben gewährt worden ist. Die Tatsache, daß die Zulage in unserem Betriebe nur 40 Pf. pro Tag, in anderen Betrieben aber nahezu das Doppelte beträgt, die weitere Tatsache, daß unsere Zulage erst ab 1. September, in den anderen Betrieben aber bereits seit 1. Juni gezahlt wird, beweist uns, daß unsere anstrengende Arbeit nicht entsprechend gewertet wird. Die Versammlung preloiert gegen diese Jurisdiktion ganz entschieden und ermahnt die hiesigen Körperschaften, die Feuerungszulage der Straßenreinigung einer nochmaligen Revision zu unterziehen und sie der der übrigen Betriebe gleichzustellen. Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter wird beauftragt, diese Resolution der Öffentlichkeit und den hiesigen Körperschaften zu überreichen. Von den letzteren erwarten wir, daß sie unsere berechtigten Wünsche anerkennen und baldmöglichst berücksichtigen werden. In das gesamte Personal der hiesigen Straßenreinigung richtet die Versammlung die Aufforderung, sich endlich energisch auszusprechen und Mann für Mann die zuständigen Organisationen, dem Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter, beizutreten, denn nur eine starke Organisation ist in der Lage, eine ausreichende und dauernde Besserung unserer Arbeitsbedingungen herbeizuführen.“

Memmen. Die hiesigen Kollegen erhoben auf unseren Antrag hin die tägliche Feuerungszulage um 20 Pf. Sie beträgt somit pro Tag 60 und 70 Pf. Bekannt ist dabei, daß die älteren im Alter über 60 Jahren um 10 Pf. weniger bezahlt erhalten als die übrigen. Ist für sie etwa die Feuerung milder als für einen jüngeren Arbeiter. Weiß denn der Stadtmagistrat wirklich nicht, daß auch von den älteren hiesigen Arbeitern Löhne im Rede stehen, denen immer und immer wieder nachgeschickt werden soll? Warum vernachlässigt man diese nicht? Außerdem ist trotz dieser Erhöhung der Feuerungszulage bei den beteiligten Arbeitern eine wesentliche Verschlechterung durch die Winterarbeitszeit eingetreten. Die Arbeiter der Stadt Memmen beziehen leider noch Stundenlöhne und verlieren bei der verkürzten Winterarbeitszeit täglich 1 1/2 Stunden in der Bezahlung. Ein wiederholtes Vorhaltungsreden hilft nichts, in der Zahlung eine Minderung herbeizuführen, weil die Arbeiter vor etwa 10 Jahren eine Stundenlohnsteigerung verlangten. Daß aber schon damals eine Verschlechterung stattgefunden war, ist eine Tatsache, die sich nicht wiederholen darf. Das veridweigt man fälschlich. Die Arbeiter nahmen zu der Stunde Stellung und erneuerten ihr Gesuch um Herabsetzung der Stundenlöhne in Tagelöhne. Dabei ist sehr interessant zu erfahren, daß der dortige Bürgermeister alle Gesuche, die von ununterhaltenden kommen, in den Papierkorb wandern lassen soll. Daß wir haben den Herren schon die Gelegenheit gegeben, daß solche Gesuche von uns auch behandelt werden, wenn sie auch unter einem anderen Namen, unter dem Namen der hiesigen Arbeiter, eingereicht werden. Solange Herr Bürgermeister als Bürgermeister an der Spitze der Stadt Memmen steht, ärgern wir uns nicht.

Straubing. Die hiesigen Kollegen leiteten ein Gesuch der hiesigen Arbeiter um 4 Pf. Stundenlohnsteigerung ab und genehmigten dagegen eine Erhöhung der Feuerungszulage bis zu 40 Pf. pro Tag. Da die vorher gewährte Zulage allgemein täglich 10 Pf. war, beträgt die Feuerungszulage jetzt bis 50 Pf. pro Tag, die nachfolgender Minderzulage gewährt wird: a) den ledigen und verwitweten Arbeitern und Arbeiterinnen wird eine Feuerungszulage von täglich 60 Pf., b) den beheirateten und verwitweten Ehepartnern und Arbeiterinnen mit bis zu 2 Kindern unter 15 Jahren 70 Pf., c) den verwitweten und verwitweten Arbeitern und Arbeiterinnen mit 3 und mehr Kindern unter 15 Jahren täglich 80 Pf. Die Gehälter der Straubinger erwachsenen Gemeindegewaltigen belaufen sich pro Jahr auf 17 512 Mk. Die sich mit der Feuerungszulage der hiesigen Beamten, Lehrer usw. auf rund 27 000 Mk. pro Jahr erhöht,

Wandsbeck. In einer Versammlung haben die städtischen Arbeiter beschlossen, beim Magistrat eine Erhöhung ihrer Kriegsbeihilfen zu beantragen. Die letzte Regelung der Beihilfen fand im Juni d. J. statt. Die damals festgelegten Sätze sind von den Verhältnissen schnell überholt worden. Hamburg, Altona, Bergedorf und Harburg haben deshalb Neuregelungen der Kriegsbeihilfen beschlossen. Sie betreffen größtenteils schon vom 1. Oktober d. J. ab zur Auszahlung. Wandsbeck zahlt immer noch die alten Sätze. Diese bieten auch nicht annähernd einen Ausgleich für die Lebensunterhaltskosten. Die städtischen Arbeiter Wandsbecks leben in sehr gedrückten Verhältnissen. Diese werden noch verschärft durch die Anforderungen des Winters. Vermehrte Ausgaben für Haushalt, Kleidung und Schutzzeug sind die Folgen. Die tarifliche Entlohnung bietet keine zeitgemäße Grundlage für die jetzt nötigen Geldausgaben. Erhöhung der Löhne sind während der Kriegszeit nicht vorgenommen worden. Der Magistrat wird deshalb eine möglichst schnelle Neuregelung der Kriegsbeihilfen veranlassen müssen. Richterig und den Arbeitern erwünschter wäre jedoch die Zahlung zeitgemäßer Löhne. Welcher Regelung wird der Magistrat den Vorzug geben?

◆ **Rundschau** ◆

Lebenserziehung. Noch nie gab es so viel Bestimmtes wie in dieser Zeit. Unzählige Menschen hat der Krieg zu der Ansicht gebracht, daß es mit der Entwicklung der Menschheit abwärts gehe, daß die Menschheit sittlich immer tiefer sinke. Wie habe man sich ein furchtbares Werden unter Menschen gefant, wie solche Raffiniertheit in der Kontraktion von Werkzeugen, wie solche Eber und Selbstsucht in Handel und Wirtschaft. Und das alles bedeute einen Abstieg, einen gewaltigen Menschheitsrückgang. Daß unsere Zeit die mörderischste ist in der ganzen Menschheitsgeschichte und schände Gewinnjucht die irdischen Wägen treibt, wer kann es bezweifeln? Aber berechtigt sich oberflächliches Schreien zu einem Urteile über den Gang der Welt, über die Entwicklung der irdischen Dase? Wer urteilen will über Werden und Vergehen, der muß vor allem entwicklungsgeschichtliches Denken besitzen und kritischen Blick. Wenn wir die Geschichte der Menschheit zurückverfolgen, dann finden wir stets ein gewisses mehr oder minder entwickeltes wirtschaftliches und soziales System, von dem die Masse des Volkes abhängt. Es ist unabweislich, daß die gewaltige Entwicklung der Technik und die stetige Anhäufung des Kapitals eine besonders krasse unsoziale Struktur des Lebens und einen besonders ausgeprägten Gegensatz zwischen dem herrschenden Zuhlen und dem Volke hervorgerufen hat. Gerade weil man dieser Gegensatz heute so besonders stark entwickelt ist, bedeutet es einen großen Mangel an Logik, dieses System mit seinen furchtbaren Folgeerscheinungen zum Maßstab zu nehmen für eine Entwicklung der Volksseele. Wer die Entwicklung des irdischen Gedankens prüfen will, der muß unter das Volk gehen, unter die Masse, die den Kern der Gemeinschaft bedeutet, und dann wird er finden, daß das menschliche Leben sich noch nie so reich entfaltet hat wie heute. Noch nie stand im Volke ein solch starkes Zusammengehörigkeitsgefühl, ein solch starker Gemeinschaftsgeiz wie in unserer Zeit. Wie hat man in all den Jahrhunderten den Gedanken der Nächstenliebe gepredigt und immer wieder gepredigt, aber stets war man nur Hörer des Wortes, und erst heute beginnt tief im Volke in Wahrheit zu sprechen und zu knöpfen die Lehre von einem großen, gemeinsamen Glück. -- Wenn darum heute auch noch so sehr Manonen drohen und der Wucherer noch so sehr seine niedrige Eier immer wieder an den Tag legt, es sind nur die Folgen des Systems der heutigen Weltordnung. Vom Zuhlen nach gemeinsamen Glück ist die Masse des Volkes noch genau so erfüllt wie zuvor, wenn nicht noch mehr als je. Soll das Leben auch äußerlich einen sittlichen Charakter haben, so muß eine Harmonie geschaffen werden zwischen Volksseele und Weltordnung. Vom stehenden Volke muß das wirtschaftliche Leben getragen werden. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit dieser Entwicklung ist wohl noch nie so tief in die weichen Kreise gedrungen wie durch die Erfahrungen der Kriegszeit, und darum können wir hoffen, daß die Entwicklung fernherhin mit größeren Zuhlen als bisher vorwärts bewegt zu einer Gemeinschafts- und Ordnungswelt und die wirtschaftliche Struktur immer mehr dem irdischen Empfinden des Volkes entspricht. Und die Heberzeugung eröffnet uns eine weite und reiche Perspektive und macht uns zu Optimisten, aber nicht zu Menschen der Lebensverneinung.

Zulassung der Gewerkschaften. Der „Vorwärts“ schreibt: Man muß den Zerstörer der Arbeiterbewegung lassen, daß sie konsequente Leute sind. Nach der Vertragssperre in der Partei wird

jetzt der Gedanke propagiert, den Gewerkschaften keine Beiträge mehr zu zahlen. In der Kreisconferenz des 3. Berliner Kreises tauchte der Gedanke zum erstenmal auf, jetzt hat er auch schon seinen schriftlichen Niederschlag gefunden und ein Blatt, das sich Parteiblatt nennt, öffnet ihm freiwillig seine Seiten. Der Braunschweiger „Volksfreund“ erwirbt sich den Heroldsturn, dem Laborat eines gewissen K. A., der Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes Berlin zu sein behauptet, zu weiterer Verbreitung zu verheizen. K. A. sucht das arbeiterverräterische Gesicht seiner Machenschaften unter der Masse heuchlerischer Kainität zu verbergen, indem er „den Doven martiert“, würde der Berliner sagen. Nachdem das Hilfsdienstgesetz angenommen ist, sagt K. A., hätten die Gewerkschaften ja doch keine praktische Bedeutung mehr, er macht deshalb den Vorschlag: Mit Ablauf der 31. Woche dieses Jahres endigen alle Rechte und Pflichten in den Gewerkschaften. Niemand bezahlt mehr im neuen Jahre Beiträge, die Unterstützungen hören auf, die Gewerkschaftsangehörigen bekommen keine Gewähr mehr und gehen wieder in die Fabrik zurück (merkte was!) und in dieser „selbstgewählten Markose“ sollen die Gewerkschaften bis Friedensschluss schlummern. Dann könnte man wieder anfangen. Man muß zugehen: Wenn ein Soldat des Scharfmacherturns den Auftrag hätte, ein teuflisches Mittel zu erfinden, das die Gewerkschaften bis zum Kriegsende gänzlich vernichtet, dann könnte er vielleicht auf den Gedanken verfallen, unter der Masse eines Gewerkschaftsmitgliedes den Arbeitern solche Maßschläge einzuschüttern. Daß ein wirkliches Gewerkschaftsmittel keine Mollatzen zu einer solch wahrwürdigen Zerstörung des mißvoll geschaffenen stolzen Wertes der Arbeiterschaft zu verleiten sucht, gegen eine solche Annahme sträubt sich alles in uns. Kann man wirklich unbenutzt in diesem Grade die Gewerkschaft der Arbeiterfeinde besorgen?

Die Ernährungsleitfrage des preussischen Abgeordnetenhauses fordern, wie uns vom Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen geschrieben wird, den nachdrücklichen Widerspruch der Verbraucher heraus. Die in der Berliner Abgeordnetenkammer nicht neuartige Maßnahme auf ländliche Verhältnisse ist dieses Mal unverantwortlich weit getrieben worden. Teils handelt es sich in den Ernährungsleitfragen um selbstverständliche, auch von den Vertretern der Verbraucher gegebene Anregungen zugunsten technischer oder betriebsmäßiger Bekung der Erzeugung oder um eine Verbesserung der städtischen Ernährung. Nur hat der Landtag leider verkannt, die Folgeerträge zu verlangenden gesetzlichen Eingriffe auf Kosten der Erzeuger für notwendig zu erklären. Zum weitaus größten Teile stellen dann die Leitfrage einseitig agrarische Forderungen dar, die von einer Versammlung ausschließlich landwirtschaftlicher Interessenten nicht tendenziöser hätten erhoben werden können. Was soll man dazu sagen, wenn angesichts der unerhörten finanziellen Ausbeutung der Konsumenten der Landtag die weitere Preissteigerung für Zuckerrüben empfiehlt, noch dazu mit dem von landwirtschaftlichen Reichstagsabgeordneten widerlegten Argument, daß die Erzeugungskosten durch die jetzigen Preise nicht mehr gedeckt würden, während doch in Wirklichkeit die zu hohen Preise für Zuckerrüben und andere Wurzelgewächse den erneuten Werteverminderung darstellen. Ähnlich soll nur „mit aller Ebnung“, also trotz zu geringen Zuladungen im Verhältnis zum Gewicht, behande und trotz zu knapper Reifezeit noch weniger als jetzt abgeschlachtet werden. „Sämtliches Geflügel ist von der Verbrauchsregelung auszunehmen“, die aufreizenden Verhältnisse bei den Gänzen sollen also zum Nutzen des ländlichen und städtischen Wanders bereinigt und -- da bei den enormen Preisen die Massenabschlachtung von Hühnern geradezu erzwungen wird -- zum Zerkleinern und zur Eierverformung verallgemeinert werden. Magerfleisch soll durch „geeignete Maßnahmen“ für die nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung beschafft werden; das Verbot für einen wesentlichen Teil der Magerfleisch und die beschärfte Regelung der Herstellung von Magerfleisch für die Städte hat man aber offenbar mit Rücksicht auf die Erzeuger zu fordern nicht für gut befunden. Der Haispreis soll entgegen den Verpflichtungen des Kriegsernährungsamts nicht abgebaut werden, sondern trotz der Verfüllungsarbeiten für das billigere Vorkorngetreide in ganzen Getreide auf 250 M. festgehalten werden. Eine Preislenkung wurde nur bei Äpfeln, also einem nicht landwirtschaftlichen Nahrungsmittel verlangt. Schließend widerspricht sich der Landtag selbst, wenn er zuzugibt -- „in Hurd“ -- eine erneute Zulassung des freien Handels zur öffentlichen Vermarktung verlangt und sich dann dafür ausspricht, daß das wirtschaftliche Leben weniger als bisher durch wechselnde Bestimmungen beunruhigt wird. Bei allen diesen einschlägigen Forderungen kein Wort über die bitter notwendige Abkehr von dem ständischen Anreizsystem oder über die unerlässliche Erzeugung größerer ländlicher Opfer bei der Lebensmittellieferung, wie man es nach Hindenburgs Mundgebungen gerade von der parlamentarischen Vertretung in Preußen hätte erwarten können! So gewinnt denn diese Landtagssitzung gerade, wie schon manchen in der Kriegszeit, den Anschein eines preussisch-partikularistischen Gegenstoßes gegen die vom Reichstage oder von außerpreussischen Stellen unternommenen Versuche, auch dem Land die unvermeidlichen Kriegskosten der Städte aufzulegen. Die im preussischen Abgeordnetenhause ausblaggebenden Antriebe dürfen sich unter diesen, die Reichs- und Volkseinheit bedrohenden Parlamentsverhältnissen

nicht wundern, wenn auch in der an sich unvoluntären, aus Mitgliedern aller politischen Richtungen bestehenden riesigen Verbraucherbewegung zum Schutze der Lebensnotwendigkeiten der Volksmassen Bestrebungen zutage treten, die an Stelle einzelstaatlicher Konzentrierung die Nationalisierung des preussischen Wahlrechts im Sinne unserer Reichsregierung zu einer Elementarforderung des Friedensprogramms der deutschen Konsumentenorganisation zu machen bezwecken.

Ist der Nahrungsmittelaufkauf auf dem Lande berechtigt?
Herr Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Junz vertrat vor kurzem in der „Verbraucherzeitung im Krieg“, der „Korrespondenz des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen“ den Standpunkt, es sei „nicht gleichgültig, ob die gleichmäßige Verteilung dadurch zustande komme, daß man denen, die durch einen glücklichen Zufall etwas mehr Nahrung erlangen, diese entzieht“. Er forderte Nachsicht „gegenüber allen Verurteilten, vom Lande oder auch aus dem neutralen Ausland kleine Nahrungsmengen einzelnen Familien zuzuwenden“. Er begründet diesen Standpunkt besonders damit, daß die Kontrolle auf dem Lande doch nicht streng durchgeführt werden könnte. Es sei deshalb besser, der Ueberfluß würde aus Freundslichkeit den Städten zugeführt, als vom Erzeuger selbst verzehret. Minderbemittelte hätten vielfach auch Vorteil davon, und selbst diejenigen, die keine solche Bezugsquelle hätten, weil die so Versorgten die knappen Vorräte an Eiern, Butter und dergleichen der übrigen Bevölkerung überlassen und sich nicht darum bemühen würden. Bedenken bestände auch gegen die Kontrolle der Pakete wegen des Postgeheimnisses. Die „Korrespondenz des Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen“ schreibt jetzt hierzu: „Wir können den Ausführungen des Verfassers nicht zustimmen, sowohl vom Standpunkt einer gerechten Verteilung, wie überhaupt vom Konsumentenstandpunkt aus. Würde man mehr Nachsicht gegen den Nahrungsmittelaufkauf auf dem Lande üben, dann bedeutet das eine Begünstigung des Hamsterns. Gegen das Hamstern selbst ist der Kriegsausschuss für Konsumenteninteressen aus grundsätzlichen Erwägungen. Eine gerechte und gleichmäßige Verteilung hat zur Voraussetzung: Bestandsaufnahme, Höchstpreise, Verschlagnahme, Rationierung. Geben wir den Hamstern — ob Reichen oder Minderbemittelten — mehr Freiheit, dann werden bei der Bestandsaufnahme noch mehr falsche Angaben gemacht und der Verschlagnahme entzogen, dann werden die Höchstpreise noch mehr umgangen, und die Rationierung kann nicht so streng und gerecht durchgeführt werden. Gewiß, wenn nur das vom Lande geholt würde, was der Landwirt sonst selbst verzehren würde! Aber selbst er weiß, daß die Aufkäufer auf dem Lande unbequemlich bleiben, dann liefert er noch viel weniger ab, denn die Aufkäufer sind nicht nur „Liebe Verwandte und Freunde“, sondern vielfach Händler und Schieber, die höhere Preise bieten. Dem Bestandshandel und Preistreiben wäre damit wieder der Weg freigemacht. Der Verfasser ist auch zu optimistisch, wenn er glaubt, diejenigen, die auf dem Lande etwas erhalten, verzichteten in der Stadt auf das ihnen zuzehende Quantum, und das käme dann den anderen Käufern zugute. So liegen die Dinge nicht. Der Käufer geht auf das Land, opfert Zeit und Geld, um sich Zusätze zu den ihm zustehenden Rationen zu holen, um eben etwas besser leben zu können. Das mag gewiß manchem zu gönnen sein, aber es durchbricht unser ganzes Versorgungssystem. So klein, wie der Verfasser glaubt, sind die Mengen auch nicht. In einem einzigen Zuge, der am Schlesischen Bahnhof in Berlin ankam, sollen drei

Zentner Butter gefunden sein. In anderen Städten werden die bepakteten „Reisenden“ an den Abendzügen mit Hand- und Minderwagen abgeholt. Gewiß kann man Bedenken gegen die Durchbrechung des Postgeheimnisses haben. Aber Briefe an unsere Millionen Soldaten und von diesen in die Heimat sind längst nicht mehr durch das Postgeheimnis geschützt. Ebenso unterliegen Pakete und Frachtstücke aus Bundesstaaten, die Ausfuhrverbote erlassen haben, der Kontrolle. Bei solch tief einschneidenden Eingriffen wie der allgemeinen Arbeitspflicht, der Verschlagnahme usw. darf auch vor dem Postgeheimnis nicht halt gemacht werden, wenn es unbedingt zur Durchführung der getroffenen Maßnahmen notwendig ist. U. E. redet man viel zu viel davon, daß eine strenge Kontrolle des Erzeugers nicht möglich ist. Man stützt dadurch nur dessen Widerstand. Diesen bricht man viel eher dadurch, daß man eine Kontrolle fordert und auch rücksichtslos vorgeht. Viel öfter noch müssen ohne vorherige Anmeldung Stoppen bei den Erzeugern vorgenommen werden, aber nicht vom Erzeugerarm oder sonstigen „guten Bekannten“. Weiter muß gefordert werden, daß man dem Selbstversorger nicht überläßt, so viel zu verbrauchen wie ihm beliebt. Auch der Selbstversorger muß in die Rationierung einbezogen werden. Bei den Kartoffeln wurde der Anfang gemacht. Und so schwer es ist, fehlt, wo alles von unierer Ernährung abhängt und es um Sein oder Nichtsein unseres Volkes geht, muß ganz scharf, korrekt und gerecht vorgegangen werden. Dazu gehört auch die Unterbindung des Hamsterns. Wir stehen also im Gegensatz zu dem sehr geschätzten und in anderen Fragen mit uns gleichgerichteten Herrn Geheimrat Junz auf dem Standpunkt: gleichmäßige Verteilung für alle, für Produzenten und Konsumenten, ganz gleichgültig, ob diese dadurch zustande kommt, daß man denen, die durch einen glücklichen Zufall etwas mehr Nahrung erlangen, diese entzieht. Keinerlei Nachsicht, ganz gleich nach welcher Richtung!

Auch ein Kriegsbesuch. In einer Nacht gruben unweit der evangelischen Kirche in Leoben (Steierreich) neben dem alten Ausrufplatz russische Kriegsgefangene eine große Grube, dann brachten sie mehrere Wagen Braunschweiger Wärfte im Gewicht von 10 000 Kilogramm und im Werte von mehr als 100 000 Kronen, die in die Grube geworfen und mit Sand und Erde bedeckt wurden. Die Generaldirektion der österreichischen Alpinen Montanarschicht hatte für die Verfertigung des Kohlenbergsandes in Zeranah bei einer ungarischen Firma einen Waggon Braunschweiger Wärfte bestellt, der kürzlich im Leobener Hauptbahnhof ankam. Als man einige Ästchen öffnete, stellte man fest, daß die in diesen enthaltene Wärfte verdorben war. Es wurde nun die Ware auf ihre Gemüßfähigkeit untersucht und das Ergebnis war, daß die ganze Wärfte als zum menschlichen Genuß nicht geeignet befunden wurde. Es wurde deshalb die Eingabung der gesamten Wärfte angeordnet. Es dauerte auch nicht lange, so mußte man in Leoben auch schon, wie die Zitate hier die Erde birgt; ja es hieß sogar, daß der Genuß dieser Wärfte gar nicht so gefährlich sein sollte. Nach entschlossenen, verurteilten deshalb einige ihr Glück und schaukelten sich ein Loch; in etwa einem Meter Tiefe lagen die Wärfte aufeinandergeschichtet. In der Nacht verbreitete sich recht bald das Gerücht, daß die eingegrabenen Wärfte zum Teil „tadellos“ seien. Als bald zogen sie denn auch schon in größerer Anzahl aus: Männer, Frauen und Kinder mit Körben, Säcken und Taschen und begannen zu graben. Jeder nahm sich so viel er mochte. Wohl waren viele der ausgegrabenen Wärfte durchaus nicht appetitlich

Das Buch als Weihnachtsgeschenk.

Es fällt schwer, im dritten Kriegsjahr eine Weihnachtsepistel zu schreiben, die als Anreiz zum Kaufen und Schenken dienen soll. Alles ist ja so ungeheuerlich verteuert, daß dadurch der Anreiz für Geschenke eine gehörige Dämpfung erfährt.

Ich könnte Dir, verehrter Leser oder Leserin, freilich mit dem Hinweis kommen, daß trotz der emporgeschwellten Papierpreise, die Bücher immerhin noch erschwinglich geblieben sind in der Preislage. Aber was nützt dieser Hinweis, wenn der „erschwingliche Preis“ aus einer leeren Geldtasche fliehen soll. Und so ist es ja wohl jetzt als Regelercheinung im Kollegentreffe.

Fehlt uns allen nur zu oft die nötige „Magenstärkung“, worunter ich bekanntlich keine „stüßige“ verstehe, so ist das Bedürfnis nach geistigen Gütern in dieser triegs-materialistischen Zeit trotzdem nicht gering.

Nicht bloß die Tageszeitungen werden förmlich „verfchlungen“, sondern auch sonst sieht man — im Felde wie in der Heimat —, daß der Mensch sich ablenken will und muß von den Tüchtereckheiten dieser europäischen Weltkriege, eit.

Und es gibt kaum eine so berechtigte, ja notwendige Ablenkung als das Lesen guter Bücher!

Gerade diesmal, da so viele andere Geschenkmöglichkeiten hin-fällig geworden sind, weil sie fehlen, möchte ich die Hoffnung nicht aufgeben, daß mein „Weihnachtssappell“ auf fruchtbringenden Boden fällt.

Eine ungeheure Kriegsliteratur ist erschienen. Viel davon — das weitaus meiste — wird wieder verschwinden ohne irgendeine Spur zu hinterlassen. Es ist gedruckte Makulatur. Nur weniges wird die Zeitenprüfung überstehen. Darum ist es nicht ganz leicht, eine Auswahl zu treffen. Ach wage es auch diesmal wieder, Dir meinen sehr bestimmten Rat: schlag aufzudrängen, verehrter Leser.

Nehmen wir zunächst ein Geschenk für den Mann, das er sich entweder selbst zu Weihnachten leistet oder — noch besser — das ihm als Lieberlassung von seiner Frau auf den bescheidenen Weihnachtstisch gelegt wird. Die Verantwortung dafür will ich gern übernehmen. Da noch immer alles im Zeichen der Kriegspolitik steht, darf auch der selbstständig denkende gewerkschaftlich organisierte Arbeiter an den wichtigsten Informationen über den Ausbruch des Weltkrieges nicht vorübergehen. Und da ist noch immer das im Vormärtsverlag erschienene Buch von Dr. Edward David: „Die Sozialdemokratie im Weltkriege“ (Preis 3 Mt.) die übersichtlichste und sachlichste Darstellung, die bislang erschienen ist. Sie wird noch nach Jahren ein wertvolles Dokument aus dieser Zeit des Welt-ringens sein, sowohl was die Kriegsursachen als auch die Haltung der deutschen Sozialdemokratie im Kriege anbelangt. Die stüssige Klore, für jeden einfachen Arbeiter leicht fassliche Schreibweise des Ver-fassers wie auch die sachlich-wissenschaftliche Art der Darstellung sind geradezu musterhaft.

Für den Gewerkschafter im engeren Sinne ist auch das von uns bereits im vorigen Jahr ausführlich besprochene Sammelbuch „Arbeiterinteressen und Kriegsergebnis“ von Wilh. Jansson (Ver-

ansehen, aber viele waren darunter, die recht verlockend aus-
sahen. Manche Schatzgräber nahmen auch an Ort und Stelle eine
Musterprobe vor und erklärten, daß ihnen die Würste vorzüglich munde-
ten. Am Abend stellte dann die Behörde die Schatzgräberei ein. Zwei
Soldaten haben darüber zu wachen, daß niemand den Platz mehr
betritt. Vom 27. November wird weiter aus Leoben gemeldet: Auf
behördliche Anordnung wurden vorgestern und gestern die Würste
nieder ausgegraben. Man beabsichtigte, die Würste nach Graz zu
senden, um sie für Futtermittelzwecke zu verwenden. Indessen be-
gab sich Sonntag, den 28. November, auf Anordnung der Staats-
anwaltschaft eine Gerichtskommission in den Bahnhof, wo die Würste,
in Mästen verpackt, zur Absendung bereitgehalten wurden, um sie
wieder auf ihre Genüßbarkeit zu prüfen. Diese neuerliche Unter-
suchung der ausgegrabenen ungarischen Braunschweiger Würste
durch Beamte der Lebensmitteluntersuchungsanstalt in Graz ergab,
daß die ausgegrabenen Würste zum Genuß für Menschen voll-
kommen geeignet, also nicht gesundheitsgefährlich sind; nur ein ganz
geringer Teil wurde als verdorben erkannt. Uebrigens hatte bereits
den größeren Teil der eingegrabenen Würste die Leobener Bevölke-
rung ausgegraben und verzehrt, was ihr an den fleißigen Tagen
eine sehr willkommene Gratiskost war. Krank wurde niemand. —
Wenn's nicht wahr sein sollte, ist's mindestens gut erfunden!

Die Verfolgung der Bevölkerung mit Speisöl wurde vom
Kriegsaussschuß für Konsumumenteninteressen in den letzten Tagen
einer öffentlichen Kritik unterzogen. Die Preise von 13 bis 15 Mk.
für das Pfund seien nur für diejenigen erschwinglich, die Geld
hätten. Die Minderbemittelten wollten auch etwas von dem ge-
wöhnlichen Del, und zwar zu erschwinglichen Preisen. Abhilfe tue
dringend not. Darauf erschien in der Presse eine amtliche Er-
klärung. Daß der Kriegsaussschuß für Oele und Fette monatlich
ein großes Quantum Speisöl zur Verfügung stellt. Es werde
lediglich an die Landes- und Kommunalbehörden verteilt, und
zwar zum Preise von 4,50 Mk. für das Mille. Bei den vom Kon-
sumumentenaussschuß erwähnten teuren Oelen könne es sich nur um
sehr geringe Mengen von aus dem Jahre 1915 übernommenen
Vorräten handeln. — Diese amtliche Notiz lautet also nicht, daß
Wunderpreise verlangt werden; sie erklärt nur und entschuldigt. Es
sind jedoch noch einige Fragen am Platze: Wo bleibt das größere
Quantum Del, das die Landes- und Kommunalbehörden monatlich
bekommen? Die Minderbemittelten haben seit Monaten kein Del
erhalten. Und wenn es zu haben ist, welcher Preis darf für das
Del verlangt werden, das der Kriegsaussschuß für Oele und Fette
zu 4,50 Mk. abgibt? Wer kontrolliert, ob das Del, für das der
erwähnte Preis von 26 bis 30 Mk. für das Mille verlangt wird,
aus dem Jahre 1915 stammt, oder ob es neu angefertigt für 4,50
Markt ist? Wie kommt es, daß man von den „größeren Quantitäten“,
die monatlich geliefert werden, nichts zu sehen bekommt, während
von den „sehr geringen Mengen“ aus dem Jahre 1915 schon
Verkauf in fast allen Geschäften zu sehen ist. Mit der Nach-
fertigung, daß das teure Del aus dem Jahre 1915 stammt, gibt
man amtlich zu, daß das Del künstlich zurückgehalten ist und jetzt
zu Wunderpreisen verkauft wird. Und wenn das der Fall ist, wes-
halb werden keine Wunderpreise verlangt und diesen Dingen ein
Kriegs- verbot? Alles Fragen, an deren Beantwortung die
Konsumumenten ein großes Interesse haben. Vielleicht nimmt der
Kriegsaussschuß für Oele und Fette noch einmal das Wort.

◆ Eingegangene Schriften und Bücher ◆

Handbuch der deutschen Gewerkschaftsbewegung. Bearbeitet von Paul
Verthel. Dresden 1916. Trud und Verlag von Staben u. Comp. IV und
400 Seiten. Preis gebunden 3,50 Mk., gebunden 4,50 Mk.

Das bereits vor einiger Zeit angekündigte Handbuch der deutschen
Gewerkschaftsbewegung ist nunmehr erschienen. Im Vorwort zu dem fast
500 Seiten starken Werke weist der Bearbeiter darauf hin, daß die deut-
schen Gewerkschaftsbewegungen durch ihre Verhandlungen und Beschlüsse der
Entwicklung der Gewerkschaftsbewegung in Deutschland die Richtung ge-
geben haben. Wer diese Entwicklung übersehen, ihre Ursachen und
Triebkräfte erkennen und dadurch mit der Geschichte der deutschen Ge-
werkschaftsbewegung vertraut werden will, der ist auf das Studium der
Kongressverhandlungen und Beschlüsse in erster Linie angewiesen. Dieses
Studium soll das Handbuch erleichtern; es soll die Durchsicht aller Be-
richte und hiesiger Verhandlungsprotokolle, die zum Teil nur noch
außerordentlich schwer zu beschaffen sind, ersparen und bei der Verfolgung
bestimmter Vorgänge in der deutschen Gewerkschaftsbewegung einen kon-
zentrierten Ueberblick über die Arbeiten der Gewerkschaftsbewegung auf den
verschiedenen Gebieten ermöglichen. Diesem Zweck entspricht das Hand-
buch in vollem Maße. In neunzig alphabetisch geordneten Abschnitten hat
der Verfasser alle auf den Kongressen erörterten, die Arbeiterbewegung im
allgemeinen und die Gewerkschaftsbewegung im besonderen betreffenden
Angelegenheiten auf Grund der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse
übersichtlich und in knapper Form chronologisch dargestellt.

Das Handbuch bietet eine bei aller Knappheit umfassende Darstellung
aller Angelegenheiten und Probleme, die die gewerkschaftlich organisierte
Arbeiterkraft seit rund 50 Jahren betreffen und bewegen. Diese Dar-
stellung erfolgte in übersichtlicher Form. Die Uebersichtlichkeit und leichte
Verwendbarkeit wurde noch erhöht durch ein ausführliches Sach-
und Personenregister. So wird sich das Handbuch der deutschen Ge-
werkschaftsbewegung von Paul Verthel gleich dem „Handbuch der sozialdemo-
kratischen Parteitage“ von Wilhelm Schröder als ein zuverlässiges Nach-
schlagewerk erweisen und sich ebenso wie dieses in den Redaktionen der
gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterpresse, in den sozialpolitischen
Bureaus, in den Bibliotheken der Arbeiterorganisationen, auf den
Schreibtischen unserer Schriftsteller und Redner und bei allen in der deut-
schen Gewerkschaftsbewegung und der modernen Arbeiterbewegung Tätigen
als wichtiges und wertvolles Hilfsmittel unentbehrlich machen.

Keine Fleischnot herrscht in Belgien, wo sich jeder Arbeiter, Bahn-
wärter, kleine Beamte, Geschäftsmann und Landmann seine Kaninchen
halt, wo sich bei jeder Wohnung ein Kaninchenstall befindet. Die deutschen
Soldaten haben vor zwei Jahren mit Erstaunen, daß dort und in Frank-
reich das Kaninchen das verbreitetste Haustier ist, das auf der Speisekarte
der größten Hotels ebenso wenig wie in den kleinsten Restaurants fehlt.
In Paris werden jede Woche 200 000 Kaninchen verzehrt; London braucht
von 300 000, und Stende sandte einst jede Woche etwa 300 000 dorthin.
Gleiche Bedeutung könnte der Kaninchenzucht auch bei uns zukommen,
wenn jedermann von ihrem volkswirtschaftlichen Wert überzeugt wäre,
wenn jeder, der den Platz hierzu hat, sachgemäß Kaninchen züchtet, um
Fleisch und Pelzwerk zu verwenden. Dazu antworten und so vor Enttäu-
schung bewahren will ein soeben erschienenes Buch: Schumann, „Das
Kaninchen“, Preis 1 Mk. (Zustpart, Franckh'sche Verlagsbblg.), ein Hand-
buch, das auf Grund reifer Erfahrungen für die Bedürfnisse des kleinen
Bauern bearbeitet ist und daher vorwiegend die Hauptzucht behandelt, über-
haupt nur darstellt, was praktisch brauchbar ist: Stall, Futter, Zucht, Masten,

lag für Sozialwissenschaft, Preis 2,20 Mk.) besonders zu empfehlen.
Langs aber nicht zu dieser Preislage, so bietet das treffliche Schrift-
chen von Heinrich Schulz „Arbeiterkultur im Krieg“ (Vorwärts-
verlag, Preis 50 Pf.) eine Fülle von Anregungen und besinnlichen
Gedanken, die in den kurzen Weihnachtsfeierstunden und auch in
späterer Zeit wiederholt mit Nutzen und Genuß gelesen und
verbreitet werden können. Denn das ist nun einmal das Wesen
eines guten Buches: Man wird bei wiederholtem Lesen nur um so
stärker interessiert und angeregt!

Und nun ein Buch zum Geschenk für die Frauen. Nicht
als ob die Frauen den vorstehenden Dingen aus dem Wege gehen
sollten! Beileibe nicht! Auch sie müssen sich jetzt, da sie zu Millionen
in die Industrie hineingedrängt worden sind, in verstärktem
Maße über alle öffentlichen Fragen der Politik und Kultur infor-
mieren. Aber darüber hinaus bleibt doch das echtweibliche, stärker
hervortretende Bedürfnis nach schon geistiger Literatur
durchaus berechtigt. Da möchte ich nun ohne lange Ueberlegung
erneut auf die beiden Bände „Von Unten Auf“ (Vorwärtsverlag,
Preis je 3 Mk.) hinweisen. Langs Geld nicht, so tuts vorerst auch
der erste Band. Auch das „Fröhliche Buch“ von Xenarius im
Lustwacht-Verlag Callwey-München ist so ein treffliches 4-Mk. Ge-
schentbuch.

Zum dritten, für die Kinder, könnte ich Dir wohl gleich eine
kleine Bibliothek nennen, von herrlichen Geschenkbanden. In wohl-
überlegter Auswahl mag hier nur die neue Ausgabe „Der schönsten
Märchen aus 1001 Nacht“ im Insel-Verlag (Preis 4 Mk.) genannt

sein. Das ist ein Buch für Knaben und Mädchen, wie phantastisch-
anregender kaum zu denken ist. Und hast Du lieber Leser, eine gute
Jugendzeit verlebt, so erwacht sie beim Vorlesen Deiner Kinder
aus diesem Buch! War Deine Jugendzeit aber trübe, so erfreue Dich
in diesen trüben Zeiten am Abglanz der Freude unserer werdenden
Generation. Ist Dein Geldbeutel zu so hübnem Unterfangen nicht
recht willfährig, so bleiben Dir um ein erschwingliches Geld (1—3 Mk.)
die verschiedenen Ausgaben von Grimms Märchen, diesem un-
erschöpflichen Volksborn. Der treffliche Almanach für die arbeitende
Jugend „Jungvolk“ (Vorwärtsverlag 50 Pf.) mag auch erwähnt
werden.

Und auch das laß Dir zum Schluß erneut raten: Ist in Deiner
Familie ein erschliches Talent mit Musikbegabung, so wage es und
schenke ein geeignetes und gewünschtes Instrument für Haus-
musik. Besonders zwischen 14 und 18 Jahren kann manche Stunde
Lebensfreude geschaffen werden mit einer Gitarre oder Laute,
bei der Du allerdings schon recht tief in den Beutel greifen mußt.
Diese Anforderung oder Zumutung könnte Dich nun nicht in
Zorn wider mich aufbringen, darum will ich jetzt den besseren Teil
der Tapferkeit wählen. Aber ich rate Dir zum Schluß noch einmal:
Kaufe keinen „Gelegenheits“schund, auch kein Gelegenheitsgeschent,
von dem Du nicht weißt, wie es aufgenommen wird. Kaufe als
Weihnachtsgeschent unter allen Umständen ein gutes Buch!

Dies und ein bescheidenes frohes Fest wünscht Dir mit Dank für
Dein tapferes Aushalten bis ans Ende dieser Epistel: EdL

Verwertbarkeit, Krankheitsverhütung und -heilung. Die einfachen, klaren Ausführungen des Verfassers werden durch zahlreiche Abbildungen belebt und werden der Kranke nicht selten durch zahlreiche Anbänger zuführen und so eines der wichtigsten Volkserziehungsmittel verbreiten helfen.

Als deutscher Mauerer durch das Morgenland. Ergebnisse und Abenteuer von Fritz Ulrich. Bearbeitet von A. Gütinger und A. Winnig. Mit Zeichnungen von H. Wabstsch. Druck von G. Warlow in Altona. Preis broschiert 1,50 M., geb. 2 M.

In diesem über 200 Seiten starken Buche schildert ein deutscher Mauerer in knappen Strichen sein Jugendleben. Wir begleiten den Erzähler durch seine Schul- und Lehrjahre, auf seinem ersten Ausflug durch Deutschland, auf seiner ersten Reise nach der Schweiz und Italien, auf seiner zweiten Italienreise, und schließlich auf seiner großen Reise nach Ägypten und Palästina und von dort über Konstantinopel und Rumänien nach Deutschland zurück. Wir besuchen mit ihm die Aundenbergberge Norddeutschlands wie die Fremdenberge in der Schweiz, in Mailand, in Rom und in Genua, in Jerusalem, Tamasus, Konstantinopel und Wien. Wir lernen mit ihm die Kolonialgefängnisse in den verschiedensten Ländern kennen. Wir sehen den Erzähler als Haus-, Wirtschaftss- und Strafenkettler in Deutschland, der Schweiz und in Österreich, in Norditalien wie auf Zypern, in Kleinasien wie auf dem Bosporus. Wir fahren mit ihm als „blinder Passagier“ zu Schiff von Palermo nach Hamburg und von Neapel nach Port Said am Suezkanal. Wir wandern mit ihm durch die sandige Wüste, durch die einst die Kinder Israel gen Ägypten zogen, durch das Land der Philister und das steinige Gebirge Judaa nach Jerusalem. Wir besuchen mit ihm die heiligen Stätten in Bethleem und Jerusalem. Den „Zahl“, in dem einst Christus geboren sein soll, das Grab, in dem man seinen Leichnam beiseite, den Ceberg und den heiligen Tempelbezirk. Wir wandern mit ihm hinab aus Tote Meer gen Jericho, durch Joriden mit ihm das Gebirge Gilead und die syrische Wüste, erleben ihn und seine Gefährten Kämpfe mit Beduinen, Türken und Arabern ausfechten und ihn im Opiumfieber, in dem er fast drei Tage bewusstlos in der Wüste gelegen, sogar eine Reise gen Himmel antreten. Das Buch ist, wie die Bearbeiter im Vorwort sagen, in erster Linie für die wandernden Arbeiter bestimmt, aber auch für alle jene, die sich für das Wanderleben interessieren. Es will denen, die nicht selbst gewandert sind, erzählen von den Freuden und Leiden des Wanderlebens, es will sie in fremde Städte und Länder führen und ihren Sinn erschließen für die Schönheit der Welt. Es will aber auch die Weisheit zeigen, die draußen der wandernden Jugend drohen. Neue aber, die einst selbst gewandert sind, will es zurückführen in die Wanderzeit, damit sie im Geiste ihre Jugend noch einmal erleben und doch vielleicht aus dem Buche so manches Neue er fahren. Der billige Preis des Buches ist auf einen Massenabzug berechnet. Es ist zu beziehen von Fritz Ulrich, Altona-Elbe, Ostufstraße Nr. 58-60.

Jungvolk Almanach 1917. Zum fünften Male präsentiert sich in dem bekannten schmalen Gewand der von der Genossenschaft für die arbeitende Jugend Deutschlands herausgegebene Jungvolk Almanach seiner Vater gemeinde, unserer proletarischen Jugend wie all ihren erwachsenen Freunden in der Arbeiterkassette, die mit ihrer Jugend sich jung fühlen. Aus diesem wieder ist in unserem Jugendkalender auf reiche Abwechslung im bildenden wie im unterhaltenden Teil Bedacht genommen. Die Jugendbewegung und ihre Praxis behandelt der Aufsatz über die Arbeiterjugend im Kriegsjahr 1916 sowie der stark auf Kritik getrimmte Artikel „Wanderfleiß und Wandergeist“. Zwei gediegene historische Abhandlungen sind der Entwicklung des Welthandels und der Geschichte des Weltverkehrs gewidmet, während ein mit originalen Federzeichnungen reich illustrierter kunsthistorischer Aufsatz den Leser in das Wunderland der Formanden führt. Ein weiterer kunsthistorischer Beitrag charakterisiert den verstorbenen genialen Zeichner Rudolf Wille; auch diesem Aufsatz sind zahlreiche Reproduktionen beigegeben, darunter einige unveröffentlichte Zeichnungen Willes. Daß in einem aktuellen Zeitbuch wie solch einem Kalender auch das alte Gemüter beherrschende Heiterkeits, der Weltfriede, nicht fehlen darf, ist selbstverständlich, und so finden wir auch in diesem Jahrgang eine übersichtliche Chronik des letzten Kriegsjahres, ferner einen interessanten historisch ethnologischen Aufsatz über die indischen Hilfskräfte der Engländer, die Zeyons und Sowars, eine Ergänzung zu dem vorjährigen Kolonialaufsatz über die farbigen Franzosen. In diesen aktuellen Zusammenhang gehört schließlich auch eine hochoriginelle literarische Ausgrabung des diesjährigen Almanachs, ein Aufsatz des berühmten Zairikers G. Ch. Vichtenbergs über Kriegs- und Kastenschulen der Chinesen. Im Mittelpunkt des unterhaltenden Teils steht eine ergreifende Geschichte aus der russischen Revolution, während kleinere erzählende Beiträge auch dem Trost sein heute nur allzu bescheidenes Recht geben. Wenn wir nun noch feststellen, daß auch den Text dieses Jahrganges wieder eine Fülle wertvoller Gebichte und Abbildungen durchsetzen, so wird das Buch nicht angesichts seines sorgfältig gewählten Inhalts und seiner geschmackvollen Ausstattung bei Jung und Alt seiner weiteren Empfehlung bedürfen. Nur darauf möchten wir noch hinweisen, daß auch dieser Jungvolk Almanach sich wieder vorzüglich zum Weihnachtsfestchen für unsere Genossen im Netze eignet. Der Preis ist trotz der erhöhten Herstellungskosten der alte geblieben, 25 Pf. für Jugendliche, 50 Pf. im Buchhandel. Die Jahrgänge 1913, 1914 und 1915 sind noch in beschränkter Anzahl vorhanden. Bestellungen sind an die Buchhandlung Vorwärts, Berlin SW. 62, Lindenstraße 3, zu richten.

Urlaub.

Lang in die Nacht geschallter Schätze verkennt,
Bin ich für Tage wieder der gütigen Sonne geschenkt.

Meinen Augen, von Blut und glutender Brunnst gequält,
Werden die silbernen Mädchen der Sonne wieder erzählt.

Und mein Ohr, das noch Tosen der Schlacht bedrückt,
Ist von rauschenden Bäumen, von lachenden Mädchen und klingendem Wind entzückt.

Sonne aus heimischen Himmeln, Glanz über heimischem Land
Kümt in lauterer Flut von meiner erhobenen Hand.

Die sich rauh und rissig durch leidende Erde gewählt,
Wird vom Leuchten der Heimat gewaschen und klar gespfält.

O des hohen Gefühls gleich einem Bad so rein:
Jetzt seines Menschenbruders drohender Tod zu sein!

Aus dem donnernden Kreis der kämpfenden Brüder gestellt,
Kühnende Mitte zu sein im rasenden Wirbel der Welt.

Karl Pröger im „Zimplic.“

Briefkasten

Zur gefl. Beachtung. Nr. 51 und 52 erscheinen der Weihnachtsfeierstage wegen zusammen bereits am 22. Dezember 1916. Wir bitten dies bei Verwendung usw. zu beachten.

Totenliste des Verbandes.

Karl Adam, Kaiserslautern
Arbeiter
† 28. 11. 1916, 57 Jahre alt.

Karl Willy Graf, Pirna
Arbeiter
† 1. 12. 1916, 29 Jahre alt.

Ludwig Baumgarten, Berlin
Partiarbeiter
† 6. 12. 1916, 67 Jahre alt.

Kaver Wehringer, München
Jugendliche
† 1. 12. 1916, 48 Jahre alt.



Opfer des Weltkrieges:

Franz Böhm, Stuttgart
am 3. Oktober 1915 im Alter von 36 Jahren i. franz. Gefang. gefl.

Gustav Mohr, Karlsruhe
am 11. November 1916 gefallen.

Heinrich Dombrowe, Berlin
am 22. November 1916 im Alter von 41 Jahren gefallen.

Wilhelm Möhr, Berlin
am 14. November 1916 im Alter von 28 Jahren gefallen.

Oskar Gähle, Karlsruhe
am 18. Oktober 1916 gefallen.

Carl Neumann, Köln
am 12. November 1916 im Alter von 26 Jahren gefallen.

Heinrich Graban, Bremen
am 21. August 1916 im Alter von 25 Jahren gefallen.

Willy Rheinthal, Karlsruhe
am 9. November 1916 als tot erkl. vermisst seit 29. Jan. 1915.

Otto Kahns, Hamburg
1915 gefallen.

Max Salzmänn, Leipzig
am 18. November 1916 im Alter von 42 Jahren gefallen.

Otto Klenke, Dreptow
am 3. November 1916 im Alter von 21 Jahren gefallen.

Karl Sorgob, Stettin
am 24. November 1916 im Alter von 21 Jahren gefallen.

Robert Frach, Hamburg
am 29. März 1915 gefallen.

Willy Schöff, Bremen
am 18. September 1916 im Alter von 38 Jahren gefallen.

Hermann Kürner, Kempten
am 1. Dezember 1916 im Alter von 30 Jahren i. Kriegsgefangen gefl.

Karl Völkcl, Spardorf
am 12. Oktober 1916 im Alter von 32 Jahren gefallen.

Fritz Linder, Bremen
am 5. November 1916 im Alter von 84 Jahren gefallen.

Louis Wolfram, Jena
am 7. November 1916 im Alter von 37 Jahren gefallen.

Chre ihrem Andenken!